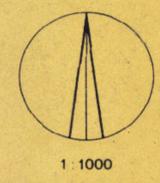




Land Niedersachsen

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSEN-LINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- REINES WOHN-GEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE HOCHWASSER-SCHUTZANLAGEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- MITTLERE TIEDEHOCHWASSERLINIE



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
 BEBAUUNGSPLAN CRANZ 1  
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 721

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Cranz 1**  
 Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Cranz 1 für das Plangebiet Landesgrenze - Estedöhlen - Nordgrenze des Flurstückes 433 der Gemarkung Cranz - Este (Bezirk Harburg, Ortsteil 721) wird festgestellt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.  
 2. Die Fußböden von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens 3,5 m über Normalnull liegen.

§ 3  
 Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4  
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Flachnutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Sumpflandverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.  
 Der Senat

HAMBURG, DEN 29.9.1966  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN  
 Baudirektor

Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bestätigt.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 15. Dez 1966  
 Bandholz TA.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. Dez. 1966 (GVBl. S. 264)  
 In Kraft getreten am 16. Dez. 1966

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Stadtentwicklungsbehörde  
 LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg  
 Telefon 35 04-32 92/22 93  
 BN 9.41-32 92/22 93

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsausschuss  
 Hamburg 20, Sandbühlstraße 8  
 Ruf 34 10 04

Archiv Nr. 23123

Eigentum der Plankammer

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 19

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 19 für das Plangebiet Landesgrenze — in nordöstlicher Richtung über die Flurstücke 2308 und 2309, Nordgrenzen der Flurstücke 2310 bis 2313 und 2196, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2425, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2201, Nordgrenze des Flurstücks 2207, Westgrenze des Flurstücks 2210, Nordgrenzen der Flurstücke 2210 und 2211, Ostgrenzen der Flurstücke 2211 und 2213, Nordgrenze des Flurstücks 2221 der Gemarkung Fischbek — Waldschlucht — Fischbeker Holtweg — Falkenbergsweg — Südgrenze des Flurstücks  $\frac{16}{80}$  der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Auf den Flächen für Land- oder Forstwirtschaft sind nur Scheunen und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1948 und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-f und 791-t), die Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot angelegten Denkmal sowie die durch den Teilbepbauungsplan TB 567 vom 5. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383) festgesetzten Straßenlinien.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Cranz 1

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Cranz 1 für das Plangebiet Landesgrenze — Estedeich — Nordgrenze des Flurstücks 433 der Gemarkung Cranz — Este (Bezirk Harburg, Ortsteil 721) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Die Fußböden von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens 3,5 m über Normalnull liegen.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat